

Organisationsreglement

Zentrum für Hausarztmedizin und Community Care

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern, gestützt auf § 3 Abs. 3 des Rahmenreglements für die Institute und Zentren der Universität Luzern vom 20. September 2018

genehmigt durch die Departementsversammlung
am 19. Oktober 2020

erlässt folgendes Reglement

§ 1 Zweck

- 1 Das Zentrum für Hausarztmedizin und Community Care (engl. Center for Primary and Community Care) ist eine öffentlich-rechtliche Organisationseinheit der Universität Luzern ohne eigene Rechtspersönlichkeit und als solche dem Departement für Gesundheitswissenschaften und Medizin zugeordnet.
- 2 Das Zentrum bezweckt, die universitäre Forschung, Lehre und Weiterbildung in den Bereichen Hausarztmedizin, weitere ärztliche Grundversorgung und Community Care einschliesslich interdisziplinärer und interprofessioneller Modelle und Versorgungsansätze an der Universität Luzern zu vernetzen und nach aussen sichtbar zu machen.
- 3 Das Zentrum orientiert sich bei seinen Aufgaben und Tätigkeiten an einem Leitbild, welches regelmässig im Rahmen der universitären Entwicklungsplanung aktualisiert wird.

§ 2 Aufgaben

- 1 Das Zentrum hat im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss §1 insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wissenschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Universität und mit anderen in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen;
 - b. Forschung und Veröffentlichung von Publikationen;
 - c. Vermittlung von Forschungsschwerpunkten nach aussen und Förderung des Diskurses zwischen Wissenschaft, Politik, Versorgungspraxis und Gesellschaft;
 - d. Förderung der Lehre in den Studiengängen in Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften des Departements, besonders der interprofessionellen Lehre, und der universitären Weiterbildung;
 - e. Förderung des akademischen und hausärztlichen Nachwuchses sowie der interprofessionellen Zusammenarbeit in der Grundversorgung;
 - f. Einwerbung von Drittmitteln.
- 2 Das Zentrum übernimmt weitere Aufgaben im Bereich der ärztlichen Weiter- und Fortbildung gemäss Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Luzern und gegebenenfalls weiteren Kantonen.
- 3 Forschung wird in wissenschaftlicher Unabhängigkeit durchgeführt. Dasselbe gilt für die allfällige Erbringung von Dienstleistungen.
- 4 Das Zentrum kann mit Institutionen und Organisationen im In- und Ausland Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen.

§ 3 Mitglieder

- 1 Das Zentrum besteht aus mindestens zwei universitätsinternen stimmberechtigten Mitgliedern mit Ordinariat oder Extraordinariat.
- 2 Neben der Zentrumsleitung werden weitere qualifizierte Personen aus dem Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin und aus den Fakultäten der Universität Luzern als Mitglieder vorgesehen (universitätsinterne Mitglieder).
- 3 Das Zentrum benennt zudem mindestens ein weiteres Mitglied, welches in der ärztlichen Grundversorgung tätig und mindestens promoviert ist. Es können weitere Personen von ausserhalb der Universität Luzern zur Stärkung des Netzwerkes aufgenommen werden (externe Mitglieder).
- 4 Externe Mitglieder deklarieren ihre Mitgliedschaft am Zentrum bei Forschungseingaben und wissenschaftlichen Publikationen.

- ⁵ Stimmberechtigte universitätsinterne Mitglieder müssen mindestens über ein Doktorat verfügen.

§ 4 Aufnahme und Austritt

- ¹ Über die Aufnahme und den Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet das Departement für Gesundheitswissenschaften und Medizin auf Antrag der Mitgliederversammlung des Zentrums.
- ² Mitglieder können jederzeit aus dem Zentrum austreten, sofern der Austritt mit den Verantwortlichkeiten des Mitglieds innerhalb des Zentrums (z.B. für laufende Forschungsprojekte, Personal u.a.) vereinbar ist.
- ³ Bei universitätsinternen Mitgliedern erfolgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Universität Luzern automatisch der Austritt aus dem Zentrum.

§ 5 Organe

- ¹ Die Organe des Zentrums sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Zentrumsleitung
- ² Das Zentrum bestellt einen wissenschaftlichen Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder entweder anwesend ist oder eine schriftliche Stimmabgabe rechtzeitig eingereicht hat. .
- ² Die Zentrumsleitung entscheidet über die Einladung der Mitglieder ohne Stimmrecht und der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.
- ³ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.
- ⁴ Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden von der Zentrumsleitung einberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- ⁵ Die Mitgliederversammlung ist vorbehalten der Kompetenzzuweisungen an die Zentrumsleitung zuständig für alle Entscheidungen des Zentrums; die folgenden Zuständigkeiten sind unentziehbar:
 - a. Erlass eines allfälligen Organisationsreglements;
 - b. Anträge auf Änderungen des Organisationsreglements zuhanden des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin;
 - c. Wahl der Mitglieder der Zentrumsleitung sowie der bzw. des Vorsitzenden der Zentrumsleitung (Direktorin bzw. Direktor und Ko-Direktorinnen bzw. Ko-Direktoren); die Wahlen bedürfen der Genehmigung durch das Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin;
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Zentrums; die Aufnahme bzw. der Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern bedarf der Genehmigung durch das Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin;
 - e. Bestellung und Aufhebung eines wissenschaftlichen Beirats sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Beirats;
 - f. Genehmigung von Leistungsauftrag sowie Bericht zuhanden des Departements.
 - g. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung einschliesslich Kenntnisnahme des internen Kontrollberichts der Verwaltungsdirektion;

- h. Entscheid über Massnahmen beim Vorliegen von Interessenkonflikten einzelner Mitglieder oder der Zentrumsleitung sowie über Sanktionen, falls die Interessenkonflikte nicht vorgängig aufgezeigt wurden.

§ 7 Zentrumsleitung

- 1 Die Zentrumsleitung besteht aus einer Professur des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften und Gesundheitspolitik, einer Professur des Fachbereichs Medizin des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin, einer oder einem in der ärztlichen Grundversorgung klinisch tätigen Hausärztin oder Hausarzt, welche oder welcher mindestens promoviert sowie Klinische Dozentin oder Klinischer Dozent am Departement für Gesundheitswissenschaften und Medizin ist, sowie einem weiterem Mitglied aus dem Bereich der Community Care, welches mindestens promoviert ist und an einer Hochschule Lehrleistungen erbringt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 2 Der Vorsitz der Zentrumsleitung liegt bei einer der Professuren des Departements für Gesundheitswissenschaften und Medizin. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden der Zentrumsleitung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Zentrumsleitung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die bzw. der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.
- 4 Die Zentrumsleitung
 - a. koordiniert die Tätigkeiten des Zentrums, vertritt das Zentrum nach aussen und sorgt für die Kontakte und die Zusammenarbeit mit den an den Tätigkeiten des Zentrums interessierten Stellen;
 - b. kann Forschungsschwerpunkte des Zentrums festlegen
 - c. kann Weisungen für den Betrieb des Zentrums erlassen;
 - d. ist verantwortlich für die Finanzen des Zentrums; insbesondere erstellt sie das Budget und die Jahresrechnung;
 - e. ist zuständig für das Berichtswesen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- 1 Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus:
 - einer Vertretung der Ärztgesellschaft des Kantons Luzern
 - einer Vertretung der jungen Hausärztinnen u. Hausärzte Zentralschweiz / Schweiz
 - einer Vertretung der universitären Institute für Hausarztmedizin der Schweiz
 - einer Vertretung der nichtmedizinischen Gesundheitsfachberufe aus der Grundversorgung
 - einer Vertretung der Gesundheitsdirektion des Kantons Luzern
 - einer Vertretung der Fakultäten der Universität Luzern
- 2 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Beirats. Es können weitere externe Expertinnen oder Experten als Mitglieder des Beirates vorgesehen werden. Ein Austritt aus dem Beirat ist jederzeit möglich.
- 3 Die oder der Vorsitzende des Zentrums beruft den wissenschaftlichen Beirat ein.

§ 9 Finanzen

- 1 Die finanzielle Führung erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität Luzern. Insbesondere werden
 - a. das Zentrum als Kostenstelle geführt;

- b. Aufwand und Ertrag in der Rechnungslegung der Universität dargestellt.
- ² Das Zentrum finanziert sich insbesondere durch
 - a. jährliche Beiträge der Universität Luzern im Rahmen des Budgets des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin;
 - b. eingeworbene Drittmittel;
 - c. Beiträge und Zuwendungen von Gemeinwesen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen;
 - d. Honorare und andere Entgelte für Dienstleistungen und Veröffentlichungen des Zentrums;
 - e. Veranstaltungsgebühren.
- ³ Der Abschluss von Drittmittelverträgen unterliegt den Richtlinien zur Annahme von privaten Drittmitteln der Universität Luzern.
- ⁴ Finanzmittel aus Leistungsaufträgen des Kantons bezüglich des sogenannten "Paket 1» zur Qualität und Qualitätsentwicklung und bezüglich des sogenannten «Paket 2» zum Wissenstransfer und gegebenenfalls aus Leistungsaufträgen weiterer Kantone erhält das Zentrum; diese werden gemäss jeweiligem Leistungsauftrag durch das Zentrum verwaltet und eingesetzt.
- ⁵ Die Offenlegung von Donationen erfolgt gemäss Praxis der Universität Luzern.

§ 10 Eingehen von Verpflichtungen und Haftung

- ¹ Die Zentrumsleitung kann im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel Verpflichtungen eingehen. Mehrjährige Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin.
- ² Die universitären Mitglieder des Zentrums tragen im Rahmen ihrer Anstellung an der Universität zu den Tätigkeiten des Zentrums bei. Für die Zentrumsleitung werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt. Für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden in der Regel keine Entschädigungen ausbezahlt.

§ 11 Personal

- ¹ Die Anstellung von Personal wird auf Grundlage des Personalrechts des Kantons Luzern bzw. der Universität Luzern vorgenommen. Dies gilt auch für Anstellungen, welche durch Drittmittel oder selbst generierte Einnahmen finanziert werden.
- ² Wissenschaftliche und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors von der Zentrumsleitung an einem der Fachbereiche des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin angestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.